



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 16. September 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Arzneimittel-Verordnungssoftware - Dosierungsangabe auf dem Rezept ab dem 1. Oktober 2020 möglich

Aufgrund verschiedener gesetzlicher Neuregelungen war eine Aktualisierung des Anforderungskatalogs für Verordnungssoftware notwendig geworden. Im Nachfolgenden erfahren Sie die Neuigkeiten:

Dosierungsangabe auf dem Rezept

Aufgrund der Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) **muss ab 1. November 2020** auf dem Arzneimittelrezept entweder die Dosierung angegeben sein oder gekennzeichnet werden, dass dem Patienten ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung mitgegeben wurde. Der Anforderungskatalog wurde um eine entsprechende Funktion ergänzt, so dass Sie die Möglichkeit der Dosierungsangabe auf dem Rezept schon ab dem 1. Oktober 2020 haben.

Auf dem Arzneimittelrezept erfolgt der Aufdruck der Dosierung hinter dem verordneten Produkt am Ende der Verordnungszeile. Die Kennzeichnung, dass ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung vorliegt, erfolgt über das Kürzel >>Dj<<¹ ebenfalls am Ende der Verordnungszeile. Die Verordnungssoftware muss diese Angaben auf einem Rezept zukünftig über die Pflichtfunktion P3-625 gewährleisten.

Beispiele

- Bei Angabe der Dosierung (hier 1x täglich abends):
Ramipril - xyz-Pharma 2,5 mg 20 Tbl. N1 PZN01234567 >>0-0-1<<
- Oder für den Fall, dass eine schriftliche Dosierungsanweisung oder ein Medikationsplan vorliegt:
Ramipril - xyz-Pharma 2,5 mg 20 Tbl. N1 PZN01234567 >>Dj<<
- Bei Betäubungsmitteln für den Fall, dass eine schriftliche Dosierungsanweisung vorliegt:
Fentanyl - xyz-Pharma 12µg/h 5 Matrixpfl. 2,89 mg N1 PZN01234567 >>gemäß schriftlicher Anweisung<<

¹ Dosierungsanweisung ja

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.